

Kurzfristige Wohnheimbetreuung, ausschließlich WfbM-Arbeitseinkommen, Einkommen liegt unterhalb der Einkommensgrenze

Herr A. wird **kurzfristig** in einem **Wohnheim** betreut und arbeitet in einer **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**. Dort erzielt er ein monatliches Arbeitseinkommen von 252,00 € (inklusive Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 52,00 €). Er besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G".

Er erhält neben dem monatlichen Grundbarbetrag i. H. v. 112,32 € noch eine monatliche Bekleidungs pauschale von 30,50 €.

Da Herr A. **nach dem 01.01.2005** in das Wohnheim aufgenommen wurde, erhält er keinen monatlichen zusätzlichen Barbetrag.

Nunmehr ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist Herr A. leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und wie hoch ist ggf. diese Leistung?
2. Wie hoch ist die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b SGB XII und kann Herr A. diese aus seinem eigenen Einkommen decken?
3. Muss Herr A. Einkommen für die geleistete Eingliederungshilfe einsetzen?

Zu 1.:

1.1

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist zunächst zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestehen. Da Herr A. aufgrund seiner Beschäftigung in einer WfbM dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, erfüllt er die persönlichen Voraussetzungen und ist leistungsberechtigt nach § 41 SGB XII.

Als Bedarf im Rahmen der Grundsicherung ergibt sich folgende Berechnung:

a) Regelbedarf für Erwachsene in stationären Einrichtungen nach Stufe 3 (Stand Januar 2018)	332,00 €
b) Bedarfe der Unterkunft und Heizung (hessenweiter Durchschnittsbetrag)	414,34 €
c) Mehrbedarfszuschlag nach § 30 Abs. 1 Nummer 2 SGB XII aufgrund Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G"	<u>56,44 €</u>
d) Grundsicherungsbedarf:	<u>802,78 €</u>

1.2

Nunmehr ist zu prüfen, in welcher Höhe Herr A. Einkommen einzusetzen hat.

Nach § 82 Abs. 2 SGB XII ist eine erste Teilbereinigung des Werkstattlohnes (das Arbeitsförderungsgeld ist nach § 59 Abs. 2 SGB IX nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen) vorzunehmen.

In Abzug zu bringen ist nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 SGB XII ein Betrag von 5,20 € mtl. für Aufwendungen für Arbeitsmittel, sodass nach Abzug dieses Betrages ein Einkommen von **194,80 €** verbleibt.

1.3

Ergänzend ist nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII bei einer Beschäftigung in einer WfbM, sofern Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt berechnet wird, ein weiterer Freibetrag abzusetzen.

Hier ist ein Betrag i. H. v. 1/8 der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 (Stand Januar 2018: 52,00 €) zzgl. 50 % des diesen Betrag übersteigenden Bruttoeinkommens abzusetzen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Werkstattlohn	200,00 €
abzgl. 1/8 RBS 1	<u>52,00 €</u>
ergibt:	148,00 €
davon 50 % =	74,00 €
Eigenbehalt:	52,00 €
zzgl.	<u>74,00 €</u>
Absetzbetrag:	<u>126,00 €</u>

Dies bedeutet, dass Herr A. nach Abzug des Absetzbetrages von 126,00 € noch ein bereinigtes Einkommen von **68,80 €** (194,80 € abzgl. 126,00 €) einzusetzen hat.

Somit erhält Herr A. unter Berücksichtigung des einzusetzenden Einkommens von 68,80 € eine monatliche Grundsicherung von 733,98 € (802,78 € abzgl. 68,80 €).

Zu 2.:

Die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt besteht maximal aus den in Ziffer 6.2 des Rundschreibens aufgeführten Komponenten. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 SGB XII wird der individuell ermittelte Anspruch in Höhe von 802,78 € als Bedarf berücksichtigt. Auch für die durch den LWV Hessen in der Einrichtung sichergestellte Hilfe zum Lebensunterhalt hat der Leistungsberechtigte nach § 19 Abs. 1 SGB XII mit seinem Einkommen und Vermögen zur Deckung der dem LWV Hessen entstehenden Aufwendungen beizutragen.

Als Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich folgende Berechnung:

a) Grundsicherungsbedarf	802,78 €
b) Barbetrag	112,32 €
c) Bekleidungs pauschale	<u>30,50 €</u>
d) Gesamtbedarf:	<u>945,60 €</u>

Mit dem bereinigten Arbeitseinkommen i. H. v. 68,80 € und der monatlichen Grundsicherung von 733,98 €, d. h. insgesamt 802,78 € kann Herr A. den Gesamtbedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen.

Das einzusetzende Arbeitseinkommen und die Grundsicherung werden durch den LWV Hessen in Anspruch genommen.

Zu 3.:

Da Herr A. mit seinen Einkünften weder den Bedarf der Grundsicherung noch der Hilfe zum Lebensunterhalt decken kann, ist eine weitere Prüfung entbehrlich.

Sollte er über höheres Einkommen verfügen, das die individuell zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt, wäre das übersteigende Einkommen zu 80 % in Anspruch zu nehmen.

Ein Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze wird für die Leistungen nach den Kapiteln 6 und 7 nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII bei einer kurzfristigen Betreuung nicht verlangt.

Hinweis:

Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, für die von ihm geleistete Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (siehe obige Berechnungen) und darüber hinaus auch im Rahmen des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze für die Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege einen Einkommenseinsatz zu fordern.

Dies würde in dem o.a. Beispiel bedeuten, dass sich der Leistungsberechtigte mit einem maximalen Kostenbeitrag für die durch den LWV Hessen sichergestellte Hilfe zum Lebensunterhalt von 945,60 € an den Aufwendungen des LWV Hessen im Rahmen des Einkommenseinsatzes zu beteiligen hätte.

Sollte der Betreffende nunmehr nach Kenntnissen der Einrichtung über weniger oder mehr Einkommen verfügen ist der geringere Betrag bzw. der Betrag, der der Hilfe zum Lebensunterhalt entspricht (945,60 €), durch die Einrichtung einzuziehen bzw. mit den Barleistungen zu verrechnen.

Ergänzend ist, sofern das Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt (Einkommengrenzenberechnung siehe Ziffer 3 der Beispiele in den Anlagen 2, 4 und 6), das Einkommen darüber in Höhe von 80 % einzuziehen bzw. mit den Barleistungen zu verrechnen.

Um Probleme zu vermeiden, ist es ratsam sich direkt bei Aufnahme in der Einrichtung mit der einzelfallbearbeitenden Stelle beim LWV Hessen in Verbindung zu setzen, damit die Höhe des Kostenbeitrages abgestimmt werden kann.

Kurzfristige Wohnheimbetreuung, sonstiges Einkommen und WfbM-Arbeitseinkommen, Einkommen grenzt an die Einkommensgrenze

Herr B. wird **kurzfristig** in einem **Wohnheim** betreut und arbeitet in einer **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**. Dort erzielt er ein monatliches Arbeitseinkommen von 400,00 €. Darüber hinaus bezieht er eine Rente wegen dauerhafter Erwerbsminderung von mtl. 700,00 € und eine Rente aus einer Lebensversicherung von mtl. 370,00 €. Er besitzt keinen Schwerbehindertenausweis. Für die Dauer seines kurzfristigen Wohnheimaufenthaltes zahlt er weiterhin für sein 1-Zimmerappartement eine mtl. Miete von 240,00 € und mtl. Heizkosten von 40,00 €.

Er erhält neben dem monatlichen Grundbarbetrag i. H. v. 112,32 € noch eine monatliche Bekleidungs pauschale von 30,50 €.

Da Herr B. nach dem **01.01.2005** in das Wohnheim aufgenommen wurde, entfällt die Zahlung eines zusätzlichen Barbetrages.

Nunmehr ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist Herr B. leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und wie hoch ist ggf. diese Leistung?
2. Wie hoch ist die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b SGB XII und kann Herr B. diese aus seinem eigenen Einkommen decken?
3. Muss Herr B. Einkommen für die geleistete Eingliederungshilfe einsetzen und wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 1.:

1.1

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist zunächst zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestehen. Da Herr B. aufgrund seiner Beschäftigung in einer WfbM dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, erfüllt er die persönlichen Voraussetzungen und ist leistungsberechtigt nach § 41 SGB XII.

Als Bedarf im Rahmen der Grundsicherung ergibt sich folgende Berechnung:

a) Regelbedarf für Erwachsene in stationären Einrichtungen nach Stufe 3 (Stand Januar 2018)	332,00 €
b) Bedarfe der Unterkunft und Heizung (hessenweiter Durchschnittsbetrag)	<u>414,34 €</u>
c) Grundsicherungsbedarf:	<u>746,34 €</u>

1.2

Nunmehr ist zu prüfen, in welcher Höhe Herr B. Einkommen einzusetzen hat.

Nach § 82 Abs. 2 SGB XII ist eine erste Teilbereinigung des Werkstattlohnes (Arbeitsförderungsgeld erhält Herr B. aufgrund seines hohen Lohnes nicht) vorzunehmen.

In Abzug zu bringen ist nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 SGB XII ein Betrag von 5,20 € mtl. für Aufwendungen für Arbeitsmittel.. Somit verbleibt nach Abzug des Betrages ein Einkommen von 394,80 €.

1.3

Ergänzend ist nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII bei einer Beschäftigung in einer WfbM, sofern Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt berechnet wird, ein weiterer Freibetrag abzusetzen.

Hier ist ein Betrag i. H. v. 1/8 der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 (Stand Januar 2018: 52,00 €) zzgl. 50 % des diesen Betrag übersteigenden Bruttoeinkommens abzusetzen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Bruttoeinkommen	400,00 €
abzgl. 1/8 RBS 1	<u>52,00 €</u>
ergibt:	348,00 €
davon 50 % =	174,00 €
Eigenbehalt:	52,00 €
zzgl.	<u>174,00 €</u>
Absetzbetrag:	<u>226,00 €</u>

Dies bedeutet, dass Herr B. nach Abzug des Absetzbetrages von 226,00 € noch ein bereinigtes Arbeitseinkommen von 168,80 € (394,80 € abzgl. 226,00 €) einzusetzen hat. Ergänzend dazu sind auch noch die beiden Renten von zusammen 1.070,00 € hinzu zu addieren, sodass sich ein Gesamteinkommen von 1.238,80 € ergibt.

Da dieses Einkommen über dem Bedarf der errechneten Grundsicherung (746,34 €) liegt, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung.

Zu 2.:

Die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt besteht maximal aus den in Ziffer 6.2 des Rundschreibens aufgeführten Komponenten. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 SGB XII wird der individuell ermittelte Anspruch in Höhe von 746,34 € als Bedarf berücksichtigt. Auch für die durch den LWV Hessen in der Einrichtung sichergestellte Hilfe zum Lebensunterhalt hat der Leistungsberechtigte nach § 19 Abs. 1 SGB XII mit seinem Einkommen und Vermögen zur Deckung der dem LWV Hessen entstehenden Aufwendungen beizutragen.

Als Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich folgende Berechnung:

a) Grundsicherungsbedarf	746,34 €
b) Barbetrag	112,32 €
c) Bekleidungs pauschale	<u>30,50 €</u>
d) Gesamtbedarf:	<u>889,16 €</u>

Das bereinigte Arbeitseinkommen und die weiteren Einkünfte von insgesamt 1.238,80 € übersteigen auch nach Abzug der monatlichen Miete und Heizkosten i. H. v. 280,00 € die Hilfe zum Lebensunterhalt, sodass Herr B. mit einem Betrag von 889,16 € (Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt) zu den durch den LWV Hessen erbrachten Leistungen beizutragen hat.

Zu 3.:

Da Herr B. mit seinen Einkünften sowohl den Bedarf der Grundsicherung als auch der Hilfe zum Lebensunterhalt decken kann und darüber hinaus noch über weiteres Einkommen ver-

fügt, ist zu prüfen, ob er für die geleistete Eingliederungshilfe im Rahmen des § 19 Abs. 3 SGB XII mit seinem Einkommen beizutragen hat.

3.1 Berechnung der Einkommensgrenze

Hier ist zunächst die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu bestimmen. Diese setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

a) Grundbetrag	832,00 €
b) Aufwendungen der Unterkunft*	240,00 €
c) Aufwendungen der Unterkunft**	<u>348,03 €</u>

ergibt: **1.420,03 €**

* Die Aufwendungen der Unterkunft für die von Herrn B. aufrecht gehaltene Wohnung sind mit 240,00 € zu berücksichtigen.

** Ergänzend sind auch die Kosten der Unterkunft in der Einrichtung bei der Berechnung der Einkommensgrenze zu berücksichtigen. Es handelt sich um einen Betrag von 348,03 € (durchschnittliche Aufwendungen für die Unterkunft für einen Einpersonenhaushalt analog Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 4 SGB XII).

3.2 Berechnung des einzusetzenden Einkommens über der Einkommensgrenze

Da bei der Prüfung des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze das bereinigte Einkommen nach § 82 Abs. 2 und 6 SGB XII zu berücksichtigen ist, beträgt das hier anzurechnende Einkommen 1.464,80 € (394,80 € Arbeitseinkommen und 1.070,00 € Renten). Nach § 82 Abs. 6 SGB XII ist noch ein Betrag in Höhe von 40 % des Betrages des Arbeitseinkommens (400,00 €), maximal jedoch 65% des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 (Stand Januar 2018: 270,40 €), abzusetzen, sofern das Arbeitseinkommen die Einkommensgrenze übersteigen würde. Da dies nicht der Fall ist, erfolgt keine weitergehende Bereinigung nach § 82 Abs. 6 SGB XII.

Somit ist festzustellen, dass das einzusetzende Einkommen in Höhe von 1.464,80 € die Einkommensgrenze (1.420,03 €) übersteigt und daher ein Einkommenseinsatz über der Einkommensgrenze in Höhe von 35,82 € (44,77 € x 80 %) gefordert werden kann.

3.3 Berechnung des einzusetzenden Einkommens unter der Einkommensgrenze

Ein Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze wird für die Leistungen nach den Kapiteln 6 und 7 nach § 88 Absatz 1 Satz 2 SGB XII, bei einer kurzfristigen Betreuung nicht verlangt.

Im Ergebnis hat Herr B. einen Kostenbeitrag von insgesamt 924,98 € (889,16 € + 35,82 €) zu zahlen.

Hinweis:

Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, für die von ihm geleistete Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (siehe obige Berechnungen) und darüber hinaus auch im Rahmen des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze für die Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege, einen Einkommenseinsatz zu fordern.

Dies würde in dem o. a. Beispiel bedeuten, dass sich der Leistungsberechtigte mit einem maximalen Kostenbeitrag von 889,16 € an den Aufwendungen des LWV Hessen im Rahmen des Einkommenseinsatzes für die vom LWV sichergestellte Hilfe zum Lebensunterhalt zu beteiligen hätte.

Sollte der Betreffende nunmehr nach Kenntnissen der Einrichtung über weniger oder mehr Einkommen verfügen ist der geringere Betrag bzw. der Betrag der der Hilfe zum Lebensunterhalt entspricht (889,16 €) durch die Einrichtung einzuziehen bzw. mit den Barleistungen zu verrechnen.

Um Probleme zu vermeiden, ist es ratsam sich direkt bei Aufnahme in der Einrichtung mit der einzelfallbearbeitenden Stelle beim LWV Hessen in Verbindung zu setzen, damit die Höhe des Kostenbeitrages abgestimmt werden kann.

Langfristige Wohnheimbetreuung, sonstiges Einkommen und WfbM-Arbeitseinkommen, Einkommen liegt unterhalb der Einkommensgrenze

Herr C. wird **langfristig** in einem **Wohnheim** aufgenommen und arbeitet in einer **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**. Dort erzielt er einen monatliches Arbeitseinkommen von 252,00 € (inklusive Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 52,00 €). Er besitzt keinen Schwerbehindertenausweis, bezieht aber eine Rente wegen dauerhafter Erwerbsminderung von monatlich 420,00 €.

Er erhält neben dem monatlichen Grundbarbetrag i. H. v. 112,32 € noch eine monatliche Bekleidungs pauschale von 30,50 €.

Da Herr C. **nach dem 01.01.2005** in das Wohnheim aufgenommen wurde, erhält er keinen monatlichen zusätzlichen Barbetrag.

Nunmehr ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist Herr C. leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und wie hoch ist ggf. diese Leistung?
2. Wie hoch ist die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b SGB XII und kann Herr C. diese aus seinem eigenen Einkommen decken?
3. Muss Herr C. Einkommen für die geleistete Eingliederungshilfe einsetzen und wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 1.:

1.1

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist zunächst zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestehen. Da Herr C. aufgrund seiner Beschäftigung in einer WfbM dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, erfüllt er die persönlichen Voraussetzungen und ist leistungsberechtigt nach § 41 SGB XII.

Als Bedarf im Rahmen der Grundsicherung ergibt sich folgende Berechnung:

- | | |
|--|------------------------|
| a) Regelbedarf für Erwachsene in stationären Einrichtungen nach Stufe 3
(Stand Januar 2018) | 332,00 € |
| b) Bedarfe der Unterkunft und Heizung (hessenweiter Durchschnittsbetrag) | <u>414,34 €</u> |
| c) Grundsicherungsbedarf: | <u>746,34 €</u> |

1.2

Nunmehr ist zu prüfen, in welcher Höhe Herr C. Einkommen einzusetzen hat.

Nach § 82 Abs. 2 SGB XII ist eine erste Teilbereinigung des Werkstattlohnes (das Arbeitsförderungsgeld ist nach § 59 Abs. 2 SGB IX nicht mehr als Einkommen zu berücksichtigen) vorzunehmen.

In Abzug zu bringen ist nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 SGB XII ein Betrag von 5,20 € mtl. für Aufwendungen für Arbeitsmittel, sodass nach Abzug dieses Betrages ein Einkommen von **194,80 €** verbleibt.

1.3

Ergänzend ist nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII bei einer Beschäftigung in einer WfbM, sofern Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt berechnet wird, ein weiterer Freibetrag abzusetzen.

Hier ist ein Betrag i. H. v. 1/8 der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 (Stand Januar 2018: 52,00 €) zzgl. 50 % des diesen Betrag übersteigenden Bruttoeinkommens abzüglich des Arbeitsförderungsgeldes abzusetzen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Werkstattlohn	200,00 €
abzgl. 1/8 RBS 1	<u>52,00 €</u>
ergibt:	148,00 €
davon 50 % =	<u>74,00 €</u>
Eigenbehalt:	52,00 €
zzgl.	<u>74,00 €</u>
Absetzbetrag:	<u>126,00 €</u>

Dies bedeutet, dass Herr C. nach Abzug des Absetzbetrages von 126,00 € noch ein bereinigtes Einkommen von 68,80 € (194,80 € abzgl. 126,00 €) sowie die Rente von 420,00 € einzusetzen hat.

Somit erhält Herr C. unter Berücksichtigung des einzusetzenden Einkommens von insgesamt 488,80 € eine monatliche Grundsicherung 257,54 € (746,34 € abzgl. 488,80 €).

Zu 2.:

Die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt besteht maximal aus den in Ziffer 6.2 des Rundschreibens aufgeführten Komponenten. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 SGB XII wird der individuell ermittelte Anspruch in Höhe von 746,34 € als Bedarf berücksichtigt.

Auch für die durch den LWV Hessen in der Einrichtung sichergestellte Hilfe zum Lebensunterhalt, hat der Leistungsberechtigte nach § 19 Abs. 1 SGB XII mit seinem Einkommen und Vermögen zur Deckung der dem LWV Hessen entstehenden Aufwendungen beizutragen.

Als Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich folgende Berechnung:

a) Grundsicherungsbedarf	746,34 €
b) Barbetrag	112,32 €
c) Bekleidungs pauschale	<u>30,50 €</u>
d) Gesamtbedarf:	<u>889,16 €</u>

Mit dem bereinigten Arbeitseinkommen i. H. v. 68,80 €, der Rente von 420,00 € und der monatlichen Grundsicherung von 257,54 €, zusammen 746,34 €, kann Herr C. die Hilfe zum Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen.

Das einzusetzende Arbeitseinkommen, die Rente und die Grundsicherung werden durch den LWV Hessen in Anspruch genommen.

Zu 3.:

Da Herr C. mit seinen Einkünften weder den Bedarf der Grundsicherung noch der Hilfe zum Lebensunterhalt decken kann, ist eine weitere Prüfung entbehrlich.

Sollte er über höheres Einkommen verfügen, das sowohl die Grundsicherung als auch die Hilfe zum Lebensunterhalt deckt und darüber hinaus noch zur Verfügung steht, ist eine weitere Prüfung im Rahmen des Einsatzes des Einkommens über der Einkommensgrenze nach § 87 SGB XII und unter der Einkommensgrenze nach § 88 SGB XII angezeigt (siehe hierzu Berechnungsbeispiel Anlage 4).

Hinweis:

Da bei einer langfristigen Betreuung aufgrund der hohen Sozialhilfaufwendungen davon ausgegangen werden kann, dass alle Einkünfte des Leistungsberechtigten einzusetzen sind, ist bei einem Werkstatteinkommen ein Kostenbeitrag durch die Betreuungseinrichtung festzusetzen und in gewohnter Weise mit den Barleistungen zu verrechnen.

Die Rente wird im Rahmen des durch den LWV Hessen gegenüber dem Rentenversicherungsträger geltend gemachten Erstattungsanspruches direkt an den LWV Hessen überwiesen.

Langfristige Wohnheimbetreuung, sonstiges Einkommen und WfbM-Arbeitseinkommen, Einkommen übersteigt die Einkommensgrenze

Herr D. wird **langfristig** in ein **Wohnheim** aufgenommen und arbeitet in einer **Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM)**. Dort erzielt er ein monatliches Arbeitseinkommen von 400,00 €. Darüber hinaus bezieht er eine Rente wegen dauerhafter Erwerbsminderung von mtl. 700,00 € und eine Rente aus einer Lebensversicherung von mtl. 370,00 €. Er besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G".

Er erhält neben dem monatlichen Grundbarbetrag i. H. v. 112,32 € noch eine monatliche Bekleidungs pauschale von 30,50 €.

Da Herr D. **nach dem 01.01.2005** in das Wohnheim aufgenommen wurde, entfällt die Zahlung eines zusätzlichen Barbetrages.

Nummehr ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist Herr D. leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und wie hoch ist ggf. diese Leistung?
2. Wie hoch ist die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b SGB XII und kann Herr D. diese aus seinem eigenen Einkommen decken?
3. Muss Herr D. Einkommen für die geleistete Eingliederungshilfe einsetzen und wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 1.:

1.1

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist zunächst zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestehen. Da Herr D. aufgrund seiner Beschäftigung in einer WfbM dauerhaft voll erwerbsgemindert ist, erfüllt er die persönlichen Voraussetzungen und ist leistungsberechtigt nach § 41 SGB XII.

Als Bedarf im Rahmen der Grundsicherung ergibt sich folgende Berechnung:

a) Regelbedarf für Erwachsene in stationären Einrichtungen nach Stufe 3 Stand Januar 2018)	332,00 €
b) Bedarfe der Unterkunft und Heizung (hessenweiter Durchschnittsbetrag)	414,34 €
c) Mehrbedarfszuschlag nach § 30 Abs. 1 Nummer 2 aufgrund Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G"	<u>56,44 €</u>
d) Grundsicherungsbedarf:	<u>802,78 €</u>

1.2

Nunmehr ist zu prüfen, in welcher Höhe Herr D. Einkommen einzusetzen hat.

Nach § 82 Abs. 2 SGB XII ist eine erste Teilbereinigung des Werkstattlohnes (Arbeitsförderungsgeld erhält Herr D. aufgrund seines hohen Lohnes nicht) vorzunehmen.

In Abzug zu bringen ist nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 SGB XII ein Betrag von 5,20 € mtl. für Aufwendungen für Arbeitsmittel. Somit verbleibt nach Abzug des Betrages ein Einkommen von 394,80 €.

1.3

Ergänzend ist nach § 82 Abs. 3 Satz 2 SGB XII bei einer Beschäftigung in einer WfbM, sofern Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt berechnet wird, ein weiterer Freibetrag abzusetzen.

Hier ist ein Betrag i. H. v. 1/8 der Regelbedarfsstufe (RBS) 1 (Stand Januar 2018: 52,00 €) zzgl. 50 % des diesen Betrag übersteigenden Bruttoeinkommens abzusetzen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Bruttoeinkommen	400,00 €
abzgl. 1/8 RBS 1	<u>52,00 €</u>
ergibt:	348,00 €
davon 50 % =	<u>174,00 €</u>
Eigenbehalt:	52,00 €
zzgl.	<u>174,00 €</u>
Absetzbetrag:	<u>226,00 €</u>

Dies bedeutet, dass Herr D. nach Abzug des Absetzbetrages von 226,00 € noch ein bereinigtes Arbeitseinkommen von 168,80 € (394,80 € abzgl. 226,00 €) einzusetzen hat. Ergänzend dazu sind auch noch die beiden Renten von zusammen 1.070,00 € hinzu zu addieren, sodass sich ein Gesamteinkommen von 1.238,80 € ergibt.

Da dieses Einkommen über dem Bedarf der errechneten Grundsicherung liegt, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung.

Zu 2.:

Die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt besteht maximal aus den in Ziffer 6.2 des Rundschreibens aufgeführten Komponenten. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 SGB XII wird der individuell ermittelte Anspruch in Höhe von 802,78 € als Bedarf berücksichtigt.

Auch für die durch den LWV Hessen in der Einrichtung sichergestellte Hilfe zum Lebensunterhalt, hat der Leistungsberechtigte nach § 19 Abs. 1 SGB XII mit seinem Einkommen und Vermögen zur Deckung der dem LWV Hessen entstehenden Aufwendungen beizutragen.

Als Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich folgende Berechnung:

a) Grundsicherungsbedarf	802,78 €
b) Barbetrag	112,32 €
c) Bekleidungspauschale	<u>30,50 €</u>
d) Gesamtbedarf:	<u>945,60 €</u>

Das bereinigte Arbeitseinkommen und die weiteren Einkünfte i. H. v. insgesamt 1.238,80 € übersteigen die Hilfe zum Lebensunterhalt, sodass Herr D. diese Leistungen aus eigenem Einkommen decken kann. Da der LWV Hessen die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Einrichtung über die vereinbarte Vergütung aus Sozialhilfemitteln sicherstellt, hat Herr D. mit einem Betrag von 945,60 € (Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt) zu den durch den LWV Hessen erbrachten Leistungen beizutragen.

Zu 3.:

Da Herr D. mit seinen Einkünften sowohl den Bedarf der Grundsicherung als auch der Hilfe zum Lebensunterhalt decken kann und darüber hinaus noch über weiteres Einkommen verfügt, ist zu prüfen, ob er für die geleistete Eingliederungshilfe im Rahmen des § 19 Abs. 3 SGB XII mit seinem Einkommen beizutragen hat.

3.1. Berechnung der Einkommensgrenze

Hier ist zunächst die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu bestimmen.

Diese setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

d) Grundbetrag (Stand Januar 2017)	832,00 €
e) Aufwendungen der Unterkunft*	<u>348,03 €</u>

ergibt: 1.180,03 €

* Die Aufwendungen der Unterkunft in der Einrichtung sind mit den Durchschnittskosten für einen Einpersonenhaushalt analog Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 4 SGB XII i. H. v. 348,03 € anzusetzen.

3.2 Berechnung des einzusetzenden Einkommens über der Einkommensgrenze

Da bei der Prüfung des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze das bereinigte Einkommen nach § 82 Abs. 2 SGB XII zu berücksichtigen ist, beträgt das hier anzurechnende Einkommen 1.464,80 € (394,80 € Arbeitseinkommen und 1.070,00 € Renten). Nach § 82 Abs. 6 SGB XII ist noch ein Betrag in Höhe von 40 % des Betrages des Arbeitseinkommens (400,00 €), maximal jedoch 65% des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 (Stand Januar 2018: 270,40 €), abzusetzen, sofern das Arbeitseinkommen die Einkommensgrenze übersteigen würde. Da dies nicht der Fall ist, erfolgt keine weitergehende Bereinigung nach § 82 Abs. 6 SGB XII.

Das Einkommen von 1.464,80 € übersteigt die Einkommensgrenze von 1.180,03 € um einen Betrag von 284,77 €. Dieser Betrag ist als Einkommenseinsatz über der Einkommensgrenze nach § 87 Abs. 1 SGB XII in voller Höhe durch Herrn D. als Kostenbeitrag abzuführen.

3.3 Berechnung des einzusetzenden Einkommens unter der Einkommensgrenze

Danach erfolgt die Prüfung, inwieweit ein Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze nach § 88 SGB XII gefordert werden kann.

Die Einkommensgrenze beträgt 1.180,03 €. Von diesem Betrag ist nach § 88 Abs. 2 Satz 1 SGB XII aufgrund der Beschäftigung in einer WfbM ein Freibetrag in Abzug zu bringen. Dieser Freibetrag errechnet sich nach dem gleichen Modus wie unter Ziffer 1.3 aufgeführt, so dass sich ein Absetzungsbetrag von 226,00 € errechnet. Somit ergibt sich ein Einkommen unter der Einkommensgrenze von 954,03 € (1.180,03 € abzgl. 226,00 €).

Da Herr D. längerfristig einer Betreuung in einer stationären Einrichtung bedarf, kann von ihm nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII im angemessenen Umfang die Aufbringung weiterer Mittel verlangt werden. Dies bedeutet, dass Herr D. sein gesamtes Einkommen unter der Einkommensgrenze einzusetzen hat. Es handelt sich dabei um einen Betrag von 954,03 €.

Da Herr D. bereits für die vom LWV Hessen sichergestellte Hilfe zum Lebensunterhalt einen Kostenbeitrag von 945,60 € zahlt, hat er für die Eingliederungshilfe einen Kostenbeitrag von 8,43 € (954,03 € abzgl. 945,60 €) zu entrichten.

Insgesamt hat Herr D. einen Einkommenseinsatz über und unter der Einkommensgrenze sowie für die Hilfe zum Lebensunterhalt von 1.238,80 € monatlich zu leisten.

Hinweis:

Da bei einer langfristigen Betreuung aufgrund der hohen Sozialhilfaufwendungen davon ausgegangen werden kann, dass alle Einkünfte des Leistungsberechtigten einzusetzen sind, ist bei einem Werkstatteinkommen ein Kostenbeitrag durch die Betreuungseinrichtung festzusetzen und in gewohnter Weise mit den Barleistungen zu verrechnen.

Die Rente wird im Rahmen des durch den LWV Hessen gegenüber dem Rentenversicherungsträger geltend gemachten Erstattungsanspruches direkt an den LWV Hessen überwiesen. Die Rente aus der Lebensversicherung wird entsprechend übergeleitet.

Kurzfristige Wohnheimbetreuung, ausschließlich Einkommen aus einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Einkommen liegt unterhalb der Einkommensgrenze

Herr E. wird **kurzfristig** in einem **Wohnheim** betreut und hat eine Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dort erzielt er einen monatliches Arbeitseinkommen von 450,00 €. Er besitzt keinen Schwerbehindertenausweis.

Er erhält neben dem monatlichen Grundbarbetrag i. H. v. 112,32 € noch eine monatliche Bekleidungs pauschale von 30,50 €.

Da Herr E. **nach dem 01.01.2005** in das Wohnheim aufgenommen wurde, erhält er keinen monatlichen zusätzlichen Barbetrag.

Nunmehr ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist Herr E. leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und wie hoch ist ggf. diese Leistung?
2. Wie hoch ist die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b SGB XII und kann Herr E. diese aus seinem eigenen Einkommen decken?
3. Muss Herr E. Einkommen für die geleistete Eingliederungshilfe einsetzen und wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 1.:

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist zunächst zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestehen. Da Herr E. aufgrund seiner Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die persönlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer Grundsicherung nicht erfüllt, ist er nicht leistungsberechtigt nach § 41 SGB XII.

Zu 2.:

Die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt besteht maximal aus den in Ziffer 6.2 des Rundschreibens aufgeführten Komponenten. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 SGB XII wird der individuell ermittelte Anspruch in Höhe von 746,34 € als Bedarf berücksichtigt.

a) Regelbedarf für Erwachsene in stationären Einrichtungen nach Stufe 3 (Stand Januar 2018)	332,00 €
b) Bedarfe der Unterkunft und Heizung (hessenweiter Durchschnittsbetrag)	<u>414,34 €</u>
c) Grundsicherungsbedarf:	<u>746,34 €</u>

Für die durch den LWV Hessen in der Einrichtung sichergestellte Hilfe zum Lebensunterhalt hat der Leistungsberechtigte nach § 19 Abs. 1 SGB XII mit seinem Einkommen und Vermögen zur Deckung der dem LWV Hessen entstehenden Aufwendungen beizutragen.

Als Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich folgende Berechnung:

a) Grundsicherungsbedarf	746,34 €
b) Barbetrag	112,32 €
c) Bekleidungspauschale	<u>30,50 €</u>
d) Gesamtbedarf	<u>889,16 €</u>

Nunmehr ist zu prüfen, in welcher Höhe Herr E. Einkommen einzusetzen hat.

Nach § 82 Abs. 2 SGB XII ist eine erste Teilbereinigung des Arbeitslohnes vorzunehmen.

In Abzug zu bringen ist nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 SGB XII ein Betrag von 5,20 € mtl. für Aufwendungen für Arbeitsmittel, sodass ein Einkommen von 444,80 € verbleibt.

Ergänzend ist nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII bei einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sofern Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt berechnet wird, ein weiterer Freibetrag abzusetzen.

Hier ist ein Betrag i. H. v. 30 % des Bruttoeinkommens, maximal jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (Stand Januar 2018: 208,00 €), abzusetzen.

Somit ergibt sich folgende Berechnung:

Bruttoeinkommen	450,00 €
davon 30 % =	<u>135,00 €</u>
maximal:	208,00 €

Dies bedeutet, dass Herr E. nach Abzug des Absetzbetrages von 135,00 € noch ein bereinigtes Einkommen von 309,80 € (444,80 € abzgl. 135,00 €) einzusetzen hat.

Mit dem bereinigten Arbeitseinkommen i. H. v. 309,80 € kann Herr E. den Gesamtbedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht selbst sicherstellen.

Das einzusetzende Arbeitseinkommen wird durch den LWV Hessen in Anspruch genommen.

Zu 3.:

Da Herr E. mit seinen Einkünften den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht decken kann, ist eine weitere Prüfung entbehrlich.

Sollte er über höheres Einkommen verfügen, das die individuell zu errechnende Einkommensgrenze übersteigt, wäre das übersteigende Einkommen zu 80 % in Anspruch zu nehmen.

Ein Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze wird für die Leistungen nach den Kapiteln 6 und 7 nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII nicht verlangt.

Hinweis:

Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, für die von ihm geleistete Hilfe zum Lebensunterhalt (siehe obige Berechnungen) und darüber hinaus auch im Rahmen des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze für die Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege, einen Einkommenseinsatz zu fordern.

Dies würde in dem o.a. Beispiel bedeuten, dass sich der Leistungsberechtigte mit einem maximalen Kostenbeitrag für die durch den LWV Hessen sichergestellte Hilfe zum Lebensunterhalt von 889,16 € an den Aufwendungen des LWV Hessen im Rahmen des Einkommenseinsatzes zu beteiligen hätte.

Sollte der Betreffende nunmehr nach Kenntnissen der Einrichtung über weniger oder mehr Einkommen verfügen, ist der geringere Betrag bzw. der Betrag, der der Hilfe zum Lebensunterhalt entspricht (889,16 €), durch die Einrichtung einzuziehen bzw. mit den Barleistungen zu verrechnen.

Ergänzend ist, sofern das Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt (Einkommensgrenzberechnung siehe Ziffer 3 der Beispiele in den Anlagen 2 und 4), das Einkommen darüber in Höhe von 80 % einzuziehen bzw. mit den Barleistungen zu verrechnen.

Um Probleme zu vermeiden, ist es ratsam sich direkt bei Aufnahme in der Einrichtung mit der einzelfallbearbeitenden Stelle beim LWV Hessen in Verbindung zu setzen, damit die Höhe des Kostenbeitrages abgestimmt werden kann.

Langfristige Wohnheimbetreuung, ausschließlich Einkommen aus einer Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, Einkommen übersteigt die Einkommensgrenze

Herr F. wird **langfristig** in einem **Wohnheim** aufgenommen und hat eine Arbeitsstelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt. Dort erzielt er ein monatliches Arbeitseinkommen von 1.450,00 €, aus dem er Abgaben (Steuern und Versicherungen) in Höhe von 150,00 € zahlt. Er besitzt einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G".

Er erhält neben dem monatlichen Grundbarbetrag i. H. v. 112,32 € noch eine monatliche Bekleidungspauschale von 30,50 €.

Da Herr F. **nach dem 01.01.2005** in das Wohnheim aufgenommen wurde, erhält er keinen monatlichen zusätzlichen Barbetrag.

Nunmehr ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist Herr F. leistungsberechtigt nach dem Vierten Kapitel des SGB XII und wie hoch ist ggf. diese Leistung?
2. Wie hoch ist die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 b SGB XII und kann Herr F. diese aus seinem eigenen Einkommen decken?
3. Muss Herr F. Einkommen für die geleistete Eingliederungshilfe einsetzen und wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 1.:

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII ist zunächst zu prüfen, ob vorrangige Ansprüche auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bestehen. Da Herr F. aufgrund seiner Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt die persönlichen Voraussetzungen für den Erhalt einer Grundsicherung nicht erfüllt, ist er nicht leistungsberechtigt nach § 41 SGB XII.

Zu 2.:

Die in der Einrichtung erbrachte Hilfe zum Lebensunterhalt besteht maximal aus den in Ziffer 6.2 des Rundschreibens aufgeführten Komponenten. Für die Leistungen der Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 1, 2, 4 SGB XII wird der individuell ermittelte Anspruch in Höhe von 802,78 € als Bedarf berücksichtigt.

- | | |
|---|------------------------|
| a) Regelbedarf für Erwachsene in stationären Einrichtungen der Stufe 3
(Stand Januar 2018) | 332,00 € |
| b) Bedarfe der Unterkunft und Heizung (hessenweiter Durchschnittsbetrag) | 414,34 € |
| c) Mehrbedarfszuschlag nach § 30 Abs. 1 Nummer 2 aufgrund
Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "G" | <u>56,44 €</u> |
| d) Grundsicherungsbedarf: | <u>802,78 €</u> |

Für die durch den LWV Hessen in der Einrichtung sichergestellte Hilfe zum Lebensunterhalt hat der Leistungsberechtigte nach § 19 Abs. 1 SGB XII mit seinem Einkommen und Vermögen zur Deckung der dem LWV Hessen entstehenden Aufwendungen beizutragen.

Als Bedarf im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt ergibt sich folgende Berechnung:

- | | |
|--------------------------|------------------------|
| a) Grundsicherungsbedarf | 802,78 € |
| b) Barbetrag | 112,32 € |
| c) Bekleidungs pauschale | <u>30,50 €</u> |
| d) Gesamtbedarf : | <u>945,60 €</u> |

Nunmehr ist zu prüfen, in welcher Höhe Herr F. Einkommen einzusetzen hat.

Nach § 82 Abs. 2 SGB XII ist eine erste Teilbereinigung des Arbeitslohnes vorzunehmen.

In Abzug zu bringen ist nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nummer 4 SGB XII ein Betrag von 5,20 € mtl. für Aufwendungen für Arbeitsmittel sowie nach § 82 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 ein Betrag von 150,00 € für auf die vom Einkommen entrichteten Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, sodass ein Einkommen von 1.294,80 € verbleibt.

Ergänzend ist nach § 82 Abs. 3 Satz 1 SGB XII bei einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, sofern Grundsicherung oder Hilfe zum Lebensunterhalt berechnet wird, ein weiterer Freibetrag abzusetzen.

Hier ist ein Betrag i. H. v. 30 % des Bruttoeinkommens, maximal jedoch 50 % der Regelbedarfsstufe 1 (Stand Januar 2018: 208,00 €), abzusetzen.

Somit folgende Berechnung:

Bruttoeinkommen	1.450,00 €
davon 30 % =	435,00 €
maximal:	<u>208,00 €</u>

Dies bedeutet, dass Herr F. nach Abzug des Absetzbetrages von 208,00 € noch ein bereinigtes Einkommen von 1.086,80 € (1.294,80 € abzgl. 208,00 €) einzusetzen hat.

Mit dem bereinigten Arbeitseinkommen i. H. v. 1.086,80 € kann Herr F. den Gesamtbedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt selbst sicherstellen. Da der LWV Hessen die Hilfe zum Lebensunterhalt in der Einrichtung über die vereinbarte Vergütung aus Sozialhilfemitteln sicherstellt, hat Herr F. mit einem Betrag von 945,60 € (Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt) zu den durch den LWV Hessen erbrachten Leistungen beizutragen.

Zu 3.:

Da Herr F. mit seinen Einkünften den Bedarf der Hilfe zum Lebensunterhalt decken kann und darüber hinaus noch über weiteres Einkommen verfügt, ist zu prüfen, ob er für die geleistete Eingliederungshilfe im Rahmen des § 19 Abs. 3 SGB XII mit seinem Einkommen beizutragen hat.

3.1. Berechnung der Einkommensgrenze

Hier ist zunächst die maßgebliche Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII zu bestimmen.

Diese setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen:

a) Grundbetrag	832,00 €
b) Aufwendungen der Unterkunft*	<u>348,03 €</u>

ergibt: **1.180,03 €**

* Die Aufwendungen der Unterkunft in der Einrichtung sind mit den Durchschnittskosten für einen Einpersonenhaushalt analog Grundsicherung nach § 42 Satz 1 Nr. 2 SGB XII i. H. v. 348,03 € anzusetzen.

3.2 Berechnung des einzusetzenden Einkommens über der Einkommensgrenze

Da bei der Prüfung des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze das bereinigte Einkommen nach § 82 Abs. 2 SGB XII zu berücksichtigen ist, beträgt das hier anzurechnende Einkommen 1.294,80 €. Nach § 82 Abs. 3a SGB XII ist noch ein Betrag in Höhe von 40 % des Betrages des Arbeitseinkommens ($1.450,00 \text{ €} \times 40 \% = 580,00 \text{ €}$), maximal jedoch 65 % des Betrages der Regelbedarfsstufe 1 (Stand Januar 2018: 270,40 €), abzusetzen. Vorliegend wäre somit ein Betrag in Höhe von 270,40 vom einzusetzenden Einkommen zusätzlich abzusetzen.

Das Einkommen von 1.024,40 € (1.294,80 € abzgl. 270,40 €) übersteigt die Einkommensgrenze von 1.180,03 € nicht, sodass ein Einkommenseinsatz über der Einkommensgrenze nach § 87 Abs. 1 SGB XII nicht zu fordern ist.

3.3 Berechnung des einzusetzenden Einkommens unter der Einkommensgrenze

Danach erfolgt die Prüfung, inwieweit ein Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze nach § 88 SGB XII gefordert werden kann.

Ein Einkommenseinsatz unter der Einkommensgrenze wird für die Leistungen nach den Kapiteln 6 und 7 nach § 88 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, nicht verlangt, so dass Herr F. bei einer langfristigen Betreuung nur für die Grundsicherung bzw. die Hilfe zum Lebensunterhalt mit seinem Einkommen und für die Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege mit seinem die Einkommensgrenze übersteigenden Einkommen beizutragen hat.

Insgesamt hat Herr F. einen Einkommenseinsatz für die Hilfe zum Lebensunterhalt von 945,60 € monatlich zu leisten.

Hinweis:

Der Sozialhilfeträger ist berechtigt, für die von ihm geleistete Hilfe zum Lebensunterhalt (siehe obige Berechnungen) und darüber hinaus auch im Rahmen des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze für die Leistungen der Eingliederungshilfe bzw. Hilfe zur Pflege, einen Einkommenseinsatz zu fordern.

Um Probleme zu vermeiden, ist es ratsam sich direkt bei Aufnahme in der Einrichtung mit der einzelfallbearbeitenden Stelle beim LWV Hessen in Verbindung zu setzen, damit die Höhe des Kostenbeitrages abgestimmt werden kann.

Merkblatt

Die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - sind von der Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher und persönlicher Voraussetzungen abhängig.

So erhält Sozialhilfe z. B. nicht, wer sich selbst helfen kann (§ 2 SGB XII).

Zu dieser Selbsthilfe gehört insbesondere der Einsatz eigenen Einkommens und Vermögens im Rahmen der sozialhilferechtlichen Bestimmungen.

Der LWV Hessen übernimmt zunächst die gesamten Kosten des Aufenthaltes in der Einrichtung und gibt dem Einrichtungsträger eine entsprechende Kostenzusage. Soweit Ihnen jedoch nach den Vorschriften des SGB XII über den Einsatz von Einkommen und Vermögen zuzumuten ist, einen Teil der Kosten selbst zu tragen, sind Sie verpflichtet, einen entsprechenden Kostenbeitrag zu leisten.

Teilen Sie Ihr monatliches Arbeitseinkommen bitte der/dem Zuständigen in der Betreuungseinrichtung mit, die/der diese Information an die einzelfallbearbeitende Stelle des LWV Hessen weiterleitet. Von dort erhalten Sie einen entsprechender Kostenbeitragsbescheid aus dem hervorgeht, in welcher Höhe Sie einen monatlichen Kostenbeitrag zu leisten haben. Die Betreuungseinrichtung wird darüber hinaus die von Ihnen nachgewiesenen Einkünfte im Rahmen einer jährlichen Aufstellung dem LWV Hessen zur Verfügung stellen.

Ist Ihr Kostenbeitrag geringer als die Ihnen zustehenden Barleistungen (Barbetrag und Bekleidungsbeihilfe), so erhalten Sie die Differenz von der Einrichtung ausgezahlt. Übersteigt Ihr Kostenbeitrag die genannten Barleistungen, haben Sie den übersteigenden Betrag über die Einrichtung an den Kostenträger zu zahlen.

Die Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus dem Rundschreiben des LWV Hessen über den Einsatz von Einkommen in der jeweiligen gültigen Fassung. Dieses Rundschreiben kann in der Verwaltung der Betreuungseinrichtung eingesehen werden und wird Ihnen auf Wunsch ausgehändigt. Mit der Unterzeichnung der beigefügten Einverständniserklärung erkennen Sie die geschilderte Verfahrensweise an.

Soweit Vermögen einzusetzen ist, ergeht ein entsprechender Bescheid durch den LWV Hessen.

Einverständniserklärung

des Herrn/der Frau

(Name des/der Leistungsberechtigten)

geboren am

(Geburtsdatum des/der Leistungsberechtigten)

z. Z. in

(Bezeichnung der Einrichtung)

Von der im Rundschreiben 201 Nr. 1/2018 - **Inanspruchnahme des Einkommens nach den Kapiteln 3, 4 und 11 SGB XII bei der Betreuung von Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen** - des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen getroffenen Verfahrensregelung zur Erhebung von Kostenbeiträgen aus Einkommen und der Verrechnung mit den Barleistungen sowie dem dazugehörigen Merkblatt (Anlage 7 des Rundschreibens) habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass in dieser Weise verfahren wird und dass der LWV Hessen über die von mir vorgelegten Einkommensnachweise nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres informiert wird.

_____, den _____
(Ort und Datum) (Unterschrift)